

Am 2.7.2025 berichtete das Bundesfinanzministerium auf seiner Internetseite „Anti-Geldwäschebehörde AMLA nimmt ihre Arbeit auf.“ Deutschland habe beim Zuschlag der EU-Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche den Zuschlag bekommen. Angesiedelt werde die Behörde in Frankfurt am Main. Sie habe am 1.7.2025 ihre Arbeit aufgenommen. Die Bundesregierung, das Land Hessen und die Stadt Frankfurt hätten ihre Zusage eingelöst, die AMLA über einen Zeitraum von fünf Jahren zu unterstützen. Aus den FAQ der AMLA ergibt sich als Aufgabe der Behörde „die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Ermittlung bewährter Verfahren zwischen den zentralen Meldestellen zu erleichtern. Sie wird diese Aufgaben wahrnehmen, indem sie Standards für die Berichterstattung und den Informationsaustausch festlegt, gemeinsame operative Analysen einleitet oder organisiert und unterstützt, Peer Reviews zwischen den zentralen Meldestellen organisiert und das FIU.net-System hostet und entwickelt, das sowohl von den zentralen Meldestellen als auch von Europol für den Austausch und den Abgleich von Informationen genutzt wird.“ Offensichtlich gibt es im politischen Betrieb in Deutschland unterschiedliche Vorstellung, was dies konkret in der Umsetzung bedeutet, wie aus einer Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs *Michael Schrodi* vom 18.6.2025 auf die Frage des Abgeordneten *Hauke Finger* hervorgeht. Er wollte wissen, wann das EU-weite Vermögensregister bei der EU-Behörde zur Geldwäschebekämpfung (Anti-Money Laundering Authority, kurz: AMLA) eingeführt werde, und wie viele deutsche Bürger von der Meldepflicht nach Kenntnis und Schätzung der Bundesregierung davon betroffen wären. Die Antwort fällt kurz und knapp aus. Weder im EU-Recht noch im deutschen Recht sei die Einführung eines „EU-weiten Vermögensregisters zur Geldwäschebekämpfung“ vorgesehen.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

**EuGH: Bestimmungen zur Körperschaftsteuer, nach denen in Spanien steuerlich ansässige Gesellschaften den Geschäfts- oder Firmenwert, der sich aus dem Erwerb von Beteiligungen an außerhalb dieses Mitgliedstaats steuerlich ansässigen Gesellschaften ergibt, abschreiben können**

1. Die Rechtsmittel in den Rechtssachen C-776/23 P bis C-780/23 P werden zurückgewiesen.  
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Königreichs Spanien, der Banco Santander SA, der Santusa Holding SL, der Abertis Infraestructuras SA, der Axa Mediterranean Holding SA, der Sociedad General de Aguas de Barcelona SA, der Telefónica SA, der Iberdrola SA, der Ferrovial SE, der Servio Servicios SA, der Amey UK Ltd und der Arce-lormittal Spain Holding SL in den Rechtsmittelverfahren.

**EuGH**, Urteil vom 26.6.2025 – verb. Rs. C-776/23 P bis C-780/23 P  
(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-1621-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Zur gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung der Gewinnanteile eines in den USA ansässigen stillen Gesellschafters**

1. Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs ist verletzt, wenn ein Beteiligter bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung keine Kenntnis von dem Inhalt eines gerichtlichen Aufklärungsschreibens erlangt, das zu einer Frage ergangen ist, auf die das Gericht im Urteil entscheidungserheblich abstellt. Dies gilt auch dann, wenn die Äußerungen eines anderen Be-

teiligten Anlass gegeben hätten, zu dem betreffenden Thema vorzutragen.

2. Der Begriff „andere Entgelte“ in Art. 24 Abs. 3 DBA-USA 1989 umfasst nicht die Gewinnanteile eines stillen Gesellschafters.

3. Die gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Gewinnanteilen eines stillen Gesellschafters nach § 8 Nr. 3 des Gewerbesteuergesetzes 2000 fällt unter die auch für Drittstaaten geltende Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 56 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft – EGV – (heute Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV –). Die Anwendbarkeit der Standstill-Klausel des Art. 57 Abs. 1 EGV (heute Art. 64 Abs. 1 AEUV) wird grundsätzlich nicht durch Ausführungen eines Schreibens einer Oberfinanzdirektion über eine zugunsten von Steuerpflichtigen nur eingeschränkte Anwendung einer Norm beeinflusst.

**BFH**, Urteil vom 26.2.2025 – I R 33/21  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-1621-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Steuerfreistellung des niederländischen Arbeitslohns im Ansässigkeitsstaat Deutschland auch bei Anwendung der niederländischen 30 %-Regelung**

Der für eine Tätigkeit im Königreich der Niederlande gezahlte Arbeitslohn eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Arbeitnehmers ist auch insoweit nach Art. 14 Abs. 1 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 Buchst. a DBA-Niederlande 2012/2016 unter Anwendung des Progressionsvorbehalts von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, als der Arbeitnehmer den Arbeitslohn aufgrund der sogenannten 30 %-Regelung steuerfrei erhalten hat.

**BFH**, Urteil vom 10.4.2025 – VI R 29/22  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-1621-3**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BGH: Verurteilung zweier Londoner Fondsmanager im Zusammenhang mit „Cum-Ex-Geschäften“**

Das Landgericht hat die Angeklagten jeweils wegen Steuerhinterziehung verurteilt, und zwar den Angeklagten G. zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und zehn Monaten und den Angeklagten S. zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten.

Nach den Feststellungen des Landgerichts waren die beiden Angeklagten neben anderen gesondert Verfolgten als Fondsmanager der Londoner Duet-Gruppe im Jahr 2010 daran beteiligt, mittels eines von der Hamburger Varengold Bank aufgelegten Publikumsfonds außerbörsliche Future-Kontrakte mit einem Leerverkäufer rund um den Dividendenstichtag abzuschließen und sich anschließend über eine Depotbank durch unrichtige Angaben vom zuständigen Finanzamt zuvor nicht gezahlte Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt ca. 92 Mio. € anrechnen und „erstatten“ zu lassen (sog. Cum-ex-Geschäfte). Die beiden Angeklagten gaben als vetoberechtigte Partner der Duet-Gruppe „grünes Licht“ für die Durchführung der Cum-ex-Geschäfte und sorgten anschließend für die Einwerbung von Anlegergeldern, den Abschluss von Kreditverträgen und die Vereinbarungen mit der Leerverkäuferseite über die Aktienoptionsgeschäfte sowie deren Umsetzung. Für ihre Tatbeteiligung erhielten die beiden Angeklagten vereinbarungsgemäß jeweils einen Betrag in Höhe von ca. 1,9 Mio. €,